

CHECKLISTE

Welche konkreten Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind von § 150 SGB XI erfasst?

Erstattungsfähige Mehrausgaben

SACHKOSTEN

- Mehraufwendungen für die Anschaffung von Schutzausrüstungen und -material, wie Schutzkleidung, Mundschutz, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel, sowie zusätzliche Reinigungs- und Entsorgungskosten
- Kosten für technische Ausstattungen wie Einrichtungen von Schleusen innerhalb der bestehenden Einrichtungen

PERSONALKOSTEN

- Personalmehraufwendungen z.B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellungen, Stellenaufstockung, Einsatz von Leiharbeitskräften und Honorarkräften
- Kann sowohl Pflege- und Betreuungspersonal als auch sonstiges Personal betreffen
- Erhöhte Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen/anderweitigem Personal, z.B. Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte, externes Reinigungspersonal, Fahrer für die Tagespflege

INDIREKTE MEHRAUSGABEN

- Mehrausgaben für externe Dienstleister, die die entsprechende Abrechnung auf Basis des § 150 SGB XI erstellen
- Investitionen für Sondergutachten, die anlässlich der Corona bedingten Beeinträchtigungen erstellt und begleitet werden
- Zusätzliche IT-Kosten wie Gebühren oder Entgelte für die Nutzung von Tablets oder Smartphones, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen BewohnerInnen und Angehörigen dienen; die Erstattung der Kosten für Kauf und Anschaffung ist allerdings nicht umfasst (Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI möglich)

Erstattungsfähige Mindereinnahmen

ERSTATTUNGSFÄHIG SIND ALLE DURCH DAS CORONAVIRUS ENTSTANDENE MINDEREINNAHMEN, DIE NICHT ANDERWEITIG FINANZIERT WERDEN.

- Alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Ausbildungskosten, Unterkunft und Verpflegung, vollstationäre und einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), teilstationär auch Fahrtkosten, Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI sowie nach dem SGB V häusliche Krankenpflege nach § 37, aber auch § 39 a Abs. 1 SGB V, soweit sie unter die Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, gebracht werden
- Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können, z.B. bei an SARS-CoV-2-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingten Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann.
- Einnahmeausfälle bei Pflegeheimen und Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegen aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen, z.B. infolge von (Teil-) Schließungen oder Aufnahmestopps zur Eindämmung der Infektionsgefahr, SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme der Bewohner oder der Tages-/Nachtgäste, aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall, der nicht kompensiert werden kann.

Es handelt sich um nicht abschließende Aufzählungen, sodass sämtliche pandemiebedingte, insbesondere indirekte, Mehraufwendungen und Mindereinnahmen geltend gemacht werden sollten.

